

# Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaktion: D. Rabnis.

Nr. 51.

Leipzig, den 28. Juni.

1853.

## Dringende Wünsche, das Privatpatronatsrecht betreffend \*).

Der Ursprung des vielen Rittergutsbesitzern, Magistraten und andern Gemeinschaften zustehenden Patronatsrechts über die zu ihrem Besizthum gehörenden oder ihrer Aufsicht und Erhaltung zugewiesenen Kirchen datirt bekanntlich aus sehr früher Zeit. Anfangs beschränkt, ward dieses Recht im Mittelalter erweitert und begreift das Präsentations- und das Berufungsrecht eines anzustellenden Geistlichen, während sich die höchste geistliche Behörde das Bestätigungsrecht vorbehalten hat. In einigen Ländern ist die Willkür bei der Wahl durch Gesetze beschränkt, in andern ist dies nicht der Fall. Zu den letztern gehört auch unser Sachsen. Es ist daher auch zu den verschiedensten Zeiten nicht nur von Theologen, sondern auch von wohlmeinenden und billigdenkenden Männern anderer Berufsweige und Lebenskreise gegen die Weise, wie das Privatpatronatsrecht geübt wird, Klage erhoben worden. Auf mehreren Landtagen kam die Angelegenheit, wenn auch mehr beiläufig, zur Sprache, und eine nicht geringe Anzahl von Rittergutsbesitzern erklärte sich i. J. 1848 bereit, auf das zustehende Patronatsrecht verzichten zu wollen, falls das Wohl der Kirche solches erheische. Doch ist bis auf den heutigen Tag Alles geblieben, wie es von je her war. Daß es aber so bleiben möge, können gewiß nur die Berechtigten wünschen, die Kirche aber und die Theologen haben unter diesem unbeschränkten Rechte vielfach zu leiden. In wie fern das geschehe und welche Folgen daraus hervorgehen, darüber sei es dem Einsender erlaubt, Einiges in möglichster Kürze zu sagen, und es werden sich daran von selbst einige Wünsche knüpfen.

Zuvörderst wäre freilich die Frage zu erwägen, ob es gut sei, das Privatpatronatsrecht gänzlich aufzuheben, wodurch den Hoffnungen vieler eine Bahn geebnet würde. Unter den jetzt bestehenden Verhältnissen möchte diese gänzliche Aufhebung eines alten Rechtes, wenigstens ohne Entschädigung, kaum durchgesetzt werden können. Wer soll entschädigen, wenn der Beschluß der Aufhebung wirklich durchginge? Der Staat? Aber die Last der Abgaben ist schon drückend genug. Man hofft auf die neue Kirchenverfassung, dann soll eine Aenderung im Patronatsrechte unvermeidlich sein. Doch darüber kann noch manches Jahr verrinnen. In der Masse des Volks, nicht nur des gleichgültigen oder urtheilslosen, sondern auch des intelligenten und kirchlichen Theils desselben zeigt sich wenig Sehnsucht nach einer neuen Kirchenverfassung; in den höhern Ständen noch weniger. Die ultrademokratische Partei agitirte diese

Frage vorzüglich eifrig, freilich nicht aus Liebe zur Kirche, sondern um dieselbe, die damals von Seiten der Gewalthaber keiner kräftigen Stütze sich erfreute, durch ihren Einfluß zu stürzen. Freiwillig werden die Patrone schwerlich auf ihr Recht verzichten. Auch möchte es nicht wünschenswerth sein, daß die Besetzung aller geistlichen Stellen im Lande der Entscheidung eines einzigen Mannes überlassen würde.

Wenn nun eine Beschränkung des Privatpatronatsrechts von so vielen Seiten her gewünscht wird, so hat man dabei zunächst die große Anzahl der Kandidaten vor Augen, von denen mancher erst dann in's Amt kommt, wenn der Abend des Lebens sich naht. Es ist aber nicht schwer zu erweisen, daß die angestellten Geistlichen ebenfalls vielfach darunter leiden.

Das Patronatsrecht ist in Sachsen das Recht des Kirchenpatrons, eine unter seinem Patronate stehende vakante geistliche Stelle nach seinem Gutdünken an jeden in- oder ausländischen evangelischen Theologen, welcher ein theologisches Examen bestanden hat, ohne Rücksicht auf Alter, Befähigung und Amtserfahrung zu vergeben. Niemand kann ihn in Ausübung dieses Rechtes beschränken. Ein junger Mann von zwanzig und wenigen Jahren kann eins der größten Pfarrämter des Landes inne haben. Ausländer sollen zwar im Anstellungsexamen die zweite Censur erhalten, wie unbedeutend aber diese Beschränkung ist, lehrt die Erfahrung. Inländer sollen auch das zweite sogenannte Wahlfähigkeitsexamen vor ihrer Anstellung bestanden haben. Dieses Examen aber ist auf ihr Ansuchen bisher in der Regel denen erlassen worden, welche das Glück hatten, bald nach bestandnem ersten Examen zu einem geistlichen Amte designirt zu werden. Es wurde ihnen dann das Designatensexamen dafür angerechnet. Somit beschränkt auch diese zweite gesetzliche Prüfung das Patronatsrecht in den meisten Fällen nicht.

Wären jedoch alle Patrone gebildete, billigdenkende, christlich und kirchlich gesinnte Männer, so würde selbst diese Unbeschränktheit wenig zu beklagen sein. Jeder unter ihnen würde sich bestreben, einen befähigten, geübten, religiösen und gläubigen Mann zu gewinnen. Nun sind zwar die Zeiten vorüber, in denen Rabener seine Satyren schrieb: allein was giebt denn noch sehr oft bei den Wahlen zu Kirchenämtern den Ausschlag? Verwandtschaft, musikalische oder gesellige Talente, selbst solche, die einem Geistlichen nicht zum Ruhme gereichen, und andere Eigenschaften mehr. Man erschrickt, wenn man hört, wie geringschätzig manche Patrone von ihren Gemeinden, von der Religion und von christlicher Moral sprechen. Sie haben oft keinen andern Entscheidungsgrund bei ihren Wahlen, als den Ludwig's XIV. bei seinen Beschlüssen: *Tel est notre bon plaisir.*

\*) Der Verf. dieses Aufsatzes ist gewiß nicht der Meinung, daß mit demselben das Urtheil über ein so tief eingreifendes Institut erschöpft ist. Die Red. wünscht, daß noch andere Gesichtspunkte in diesen Blättern sich vernehmen lassen.